



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Festsetzung der Landesregulierungsbehörde vom 09.02.2009 in Sachen der
Stadtwerke Münsingen, Bachwiesenstraße 7, 72525 Münsingen
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB werden gemäß § 21a EnWG i. V. m. §§ 2, 4, 24, 32 Abs.1 Nr. 1
ARegV – jeweils in den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassungen –
folgende Festsetzungen getroffen:

Die Erlösobergrenzen (netto)¹ aus dem Betrieb des Gasnetzes der NB werden
für die Jahre 2009 bis 2012 unter Einbeziehung eines normierten Effizienzwertes
von 87,5% wie folgt festgesetzt:

2009	1.046.087,97 €
2010	1.040.593,17 €
2011	1.038.715,36 €
2012	1.036.885,90 €

¹ Die Landesregulierungsbehörde weist darauf hin, dass sich im Verlauf der Periode nach den rechtlichen Vorgaben Anpassungen und folglich Veränderungen dieser Erlösobergrenzen ergeben können.

Stuttgart, den 09.02.2009
Az.: 1-4455.5-3/110